

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Regionalverbandes Ostwürttemberg der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse vom 18.02.1974 mit den Änderungen vom 03.05.1983, 11.05.2015, 28.07.2021

Inhaltsübersicht:

Verpflichtung auf das Amt.....	§ 1.....	Seite 2
Freiheit der Entscheidung.....	§ 2.....	Seite 2
Pflichten der Mitglieder.....	§ 3.....	Seite 2
Ausschuss wegen Befangenheit	§ 4.....	Seite 2
Pflicht zur Verschwiegenheit.....	§ 5.....	Seite 2
Ausscheiden aus der Versammlung.....	§ 6.....	Seite 3
Vorsitzender.....	§ 7.....	Seite 3
Fraktionen.....	§ 8.....	Seite 3
Einberufung und Gang der Verbandsversammlung.....	§ 9.....	Seite 3
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.....	§ 9a.....	Seite 4
Sitzordnung.....	§ 10.....	Seite 5
Beratende Mitwirkung.....	§ 11.....	Seite 5
Verhandlungsgegenstände, Reihenfolge.....	§ 12.....	Seite 5
Berichterstattung.....	§ 13.....	Seite 6
Redeordnung.....	§ 14.....	Seite 6
Stellen von Anträgen.....	§ 15.....	Seite 7
Dringlichkeitsanträge.....	§ 16.....	Seite 7
Auskunftserteilung und Akteneinsicht.....	§ 17.....	Seite 7
Schluss der Beratung.....	§ 18.....	Seite 8
Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes.....	§ 19.....	Seite 8
Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei d. Abstimmung, Abstimmungsregelungen	§ 20.....	Seite 8
Auslegung der Geschäftsordnung.....	§ 21.....	Seite 9
Ausschüsse.....	§ 22.....	Seite 10
Bildung von Ausschüssen.....	§ 23.....	Seite 10
Vorsitz.....	§ 24.....	Seite 10
Ältestenrat.....	§ 25.....	Seite 10
Teilnahme der Landesplanungsbehörde.....	§ 26.....	Seite 11
Öffentlichkeit, Zubehör.....	§ 27.....	Seite 11
Inkrafttreten.....	§ 28.....	Seite 11

§ 1

Verpflichtung auf das Amt

(1) Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten mit der Verpflichtungsformel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten".

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2

Freiheit der Entscheidung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.

§ 4

Ausschluss wegen Befangenheit

Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn das Mitglied nach den Vorschriften der Gemeindeordnung befangen ist, es sei denn es liegt ein Ausnahmegrund nach § 35 Absatz 7 Satz 3 Landesplanungsgesetz vor.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit nach den Maßgaben des § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 6

Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

Aus der Verbandsversammlung scheidet aus:

1. Wer die Wählbarkeit verliert,
2. wer ihr nicht angehören kann,
3. wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.

Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

§ 7

Vorsitzender

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht und übt das Hausrecht aus. Dabei kann er sich folgender Mittel bedienen:

- a) Jederzeit zur Ordnung rufen
- b) Wortentziehung
- c) Verweis von Zuhörern und Mitgliedern unter Verlust der Aufwandsentschädigung aus dem Raum
- d) Unterbrechen/Aufheben der Sitzung
- e) Ausschluss eines Mitglieds für höchstens drei Sitzungen

§ 8

Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion und ihrer Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Verbandsvorsitzenden mitgeteilt.

(3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 9

Einberufung und Gang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, in der Regel zweimal im Jahr.

Geschäftsordnung

- (2) Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, müssen mindesten 3 Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beschlussantrages gestellt werden. Der Vorsitzende unterrichtet mit der Tagesordnung die Mitglieder von dem Antrag.
- (3) Die Tagesordnungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse können einen Zeitraum für Einwohneranfragen vorsehen. Auf Fragen der Einwohner nimmt der Verbandsvorsitzende Stellung.
- (4) Für die grundsätzlich elektronische, in Ausnahmefällen schriftliche Einberufung gilt §29 Landeskreisordnung entsprechend. Ebenso gelten die §§35 bis 38 Gemeindeordnung entsprechend. Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.
- (5) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Es ist hierbei sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten, Betriebs -oder Geschäftsgeheimnisse unzulässigerweise offenbart werden. Ist dies im Einzelfall nicht ohne erheblichen Aufwand oder Veränderung der Drucksache möglich, kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- (6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen Beschlüsse werden nach Unterzeichnung des Protokolls auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht.
- (7) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche eine Aufstellung der Anwesenden beinhaltet. Der § 38 Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die Niederschrift und die Anwesenheitsliste werden von einem Bediensteten des Regionalverbandes gefertigt. Die dafür notwendige Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger ist zulässig.

§9a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit technischen Hilfsmitteln, etwa in Form einer Videokonferenz möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden, bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Geschäftsordnung

(2) Der Regionalverband stellt die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung sicher. In einer Sitzung nach (1) Satz 1 dürfen Wahlen nicht durchgeführt werden. Die übrigen Regelungen zum Geschäftsgang der Sitzungen des Regionalverbandes bleiben unberührt.

§ 10 Sitzordnung

Der Verbandsvorsitzende legt jeweils nach der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit fest.

§ 11 Beratende Mitwirkung

(1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Verbandsversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der Region sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 12 Verhandlungsgegenstände, Reihenfolge

(1) Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Mitglieder.

(2) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.

(3) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung - abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden - nicht beraten oder beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann - abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden - ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teiles ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.

(5) Dringlichkeitsanträge (§ 16) und Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 17) werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 13 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag dem Verbandsdirektor oder einem Angestellten des Regionalverbandes übertragen.

§ 14 Redeordnung

- (1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Abweichend hiervon hat der Vorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung oder zu persönlichen Erklärungen zu erteilen. Persönliche Erklärungen dürfen nur der Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder der Richtigstellung eigener Ausführungen dienen.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann den Sachverständigen das Wort erteilen. Den Vertretern der Landesplanungsbehörden und dem Verbandsdirektor muss er auf deren Verlangen das Wort erteilen.
- (5) Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einem Bediensteten des Regionalverbandes zu sachverständigen Auskünften das Wort erteilen.
- (6) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (7) Alle Wortmeldungen gelten mit Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungsantrages als erledigt.
- (8) Die Redezeit soll 10 Minuten für ein Mitglied nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet die Verbandsversammlung. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 15

Stellen von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sobald wie möglich bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.

§ 16

Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als Dringlichkeitsantrag bezeichnet mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Dringlichkeitsantrages.
- (3) Nach Aufarbeitung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Redebeiträge über die Dringlichkeitsfrage abgestimmt.
- (4) Anerkennt die Verbandsversammlung die Dringlichkeit, so beschließt sie anschließend über das weitere Verfahren.

§ 17

Anfragen, Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- 1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist, Anfragen an den Vorsitzenden richten.

- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor sofort oder in der nächsten Sitzung beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antworten wird sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung bekannt gegeben.
- (4) Die Verbandsversammlung kann sich über alle Angelegenheiten des Regionalverbands unterrichten lassen.
- (5) Ein Viertel der Mitglieder kann verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 18 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussertrags den Antragsteller und die noch vorliegenden Wortmeldungen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
- (3) Bei Ablehnung eines Schlussertrages geht die Aussprache weiter.

§ 19 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussertrag vor, so wird zuerst über den Schlussertrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 20 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung, Abstimmungsregelungen

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder Wahlen.

Geschäftsordnung

(2) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Im Umlaufverfahren wird der Antrag, der eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern elektronisch, im Ausnahmefall schriftlich, je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrages, übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen fünf Tagen an den Vorsitzenden mit der Erklärung zurückzugeben, ob es dem Antrag zustimmt oder ihm widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Umlaufverfahren, gilt das Verfahren als abgelehnt. Für die Annahme eines Beschlusses gelten die allgemeinen Regelungen.

(4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Die Beschlüsse werden in der Regel offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, mit Ausnahme bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. In einfachen oder zweifelsfreien Fällen kann der Vorsitzende die Abstimmung durch die Feststellung ersetzen, dass gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben wird. Die Mehrheit der Verbandsversammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangen.

(6) Für Wahlen gilt § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung entsprechend.

(7) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(8) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 15 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 22 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 23 Bildung der Ausschüsse

- (1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.
- (2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.
- (3) Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des Planungsausschusses und anderer beratender Ausschüsse genügt es, wenn sich die Mitglieder der Verbandsversammlung auf einen Wahlvorschlag einigen.

§ 24 Vorsitz

Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende kann einen seiner Stellvertreter oder den Verbandsdirektor mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen.

§ 25 Ältestenrat

- (1) Bei der Bildung des Ältestenrates ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Erfolgt keine Einigung werden die Mitglieder gewählt.
- (23) Der Verbandsvorsitzende ruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrates ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln.
- (3) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Bedienstete der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrates hinzugezogen werden.

- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 26

Teilnahme der Landesplanungsbehörden

Die Sitzungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung sind den Landesplanungsbehörden spätestens eine Woche vorher mit den Verhandlungsgegenständen (Tagesordnung) rechtzeitig mitzuteilen.

§ 27

Öffentlichkeit, Zuhörer

- (1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Planungsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Gemeindeordnung.
- (2) An Verhandlungen des Planungsausschusses können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie bei nichtöffentlichen Sitzungen entsprechend Anwendung.
- (3) Ein Rederecht besteht nur für die Ausschussmitglieder. Sofern Redebeiträge anderer Personen von den Ausschussmitgliedern gewünscht werden, gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.05.2015 außer Kraft.